

## Dienstleistungsrahmenvertrag

DIESER DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG, ZUSAMMEN MIT JEDER EINZELNEN DAZUGEHÖRIGEN LEISTUNGSBESCHREIBUNG, STELLT EINE VERBINDLICHE VEREINBARUNG (ZUSAMMEN „VEREINBARUNG“) ZWISCHEN ASG GMBH & CO. KG („ASG“) UND DER IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG GENANNTEN FIRMA (“KUNDE“) DAR. JEDE EINZELNE LEISTUNGSBESCHREIBUNG WIRD DIESEM DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG ZUGEORDNET UND ALS EIN INTEGRALER BESTANDTEIL EINGELIEDERT. ASG WIRD DIENSTLEISTUNGEN NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG AUSFÜHREN, DASS DER KUNDE DIESE VEREINBARUNG AKZEPTIERT UND BEFOLGT. DER KUNDE AKZEPTIERT DIE VEREINBARUNG ALS WIRKSAM UND GÜLTIG AN DEM DATUM („DATUM DES INKRAFTTRETENS“) AB WELCHEM DAS ERSTE VON DEN FOLGENDEN DREI EREIGNISSEN GESCHIEHT: (1) DAS ANKLICKEN EINES KÄSTCHENS ZUR AKZEPTANZ, (2) DIE VERBINDLICHE UNTERSCHRIFT EINER LEISTUNGSBESCHREIBUNG ODER (3) DIE NUTZUNG ODER DER EMPFANG VON LEISTUNGEN. DIE FIRMA ODER DIE PERSON, DIE DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN DES KUNDEN AKZEPTIERT, BESTÄTIGT HIERMIT, DASS SIE BEVOLLMÄCHTIGT IST, DEN KUNDEN ZU DEN HIERUNTER AUFGEFÜHRTEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN ZU VERPFLICHTEN. SOLLTE EINE SOLCHE FIRMA ODER PERSON KEINE SOLCHE VOLLMACHT BESITZEN, DARF JENE FIRMA ODER PERSON DIESE VEREINBARUNG NICHT AKZEPTIEREN. IN DEM FALL IST ES DEM KUNDEN, DER FIRMA ODER DER PERSON UNTERSAGT, DIE LEISTUNGEN ZU EMPFANGEN BZW. ZU NUTZEN. LEISTUNGEN DER ASG SIND IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG FESTGELEGT.

### 1 DIENSTLEISTUNGEN, ARBEITSERGEBNISSE, ANGEPASSTE SOFTWARE UND EIGENE ENTWICKLUNG

- 1.1 **Leistungsumfang.** Vorbehaltlich des Einganges aller fälligen Beträge bei ASG und der vollständigen Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages durch den Kunden und jeder diesbezüglichen Leistungsbeschreibung wird ASG die in jeder ordnungsgemäß ausgeführten Leistungsbeschreibung genannten Dienstleistungen ("Dienstleistungen") erbringen.
- 1.2 **Abgrenzung.** Soweit dies nicht ausdrücklich in einer Leistungsbeschreibung festgelegt ist, sind alle anderen Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht im Leistungsumfang enthalten.
- 1.3 **Personal und Subunternehmer von ASG.** ASG behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen und jederzeit Personal mit gleichem oder höherem Qualifikationsniveau während der Erbringung von Dienstleistungen zu ersetzen. ASG behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen und zu jedem Zeitpunkt einen Subunternehmer zu beauftragen, um einen Teil der Dienstleistungen durch diesen zu erbringen.
- 1.4 **Arbeitsergebnisse.** Arbeitsergebnisse bezeichnen das von ASG entwickelte materielle Arbeitsprodukt, das ausschließlich zum Nutzen und Gunsten des Kunden in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß der entsprechenden Leistungsbeschreibung bestimmt ist. Um als Arbeitsergebnis im Sinne dieses Vertrages zu gelten, muss ein Arbeitsergebnis ausdrücklich und eindeutig als „Arbeitsergebnis“ in der geltenden Leistungsbeschreibung ausgewiesen werden. Für Zwecke dieses Vertrags schließen die Arbeitsergebnisse ausdrücklich bereits bestehende Technologie von ASG, kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen aus.
- 1.5 **Kundenspezifische Software.** Die individuelle Computerumgebung eines Kunden kann es erforderlich machen, dass ASG bestimmte Software-Routinen oder -Dienstprogramme entwickeln muss, um die Softwareprodukte von ASG („kundenspezifische Software“) genauer einzustellen. Kundenspezifische Software wird in der jeweiligen Leistungsbeschreibung als solche ausgewiesen.
- 1.6 **Kundenspezifische Entwicklungen.** Unter kundenspezifischer Entwicklung versteht man uneingeschränkt FDIs (Field Developed Interfaces), kundenspezifische Anwendungsschnittstellen (CAI - Custom Application Interface), Anwendungsprogrammier-Schnittstellen (API - Application Programming Interfaces) und alle anderen von ASG allein oder zusammen mit dem Kunden oder einem Dritten im Auftrag des Kunden vorbereiteten oder durchgeführten Arbeiten („kundenspezifische Entwicklung“). Eine kundenspezifische Entwicklung wird in der jeweiligen Leistungsbeschreibung als solche gekennzeichnet.
- 1.7 **Ohne Haftung und Gewähr.** Jegliche kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklung wird „ohne Haftung und Gewähr“ bereitgestellt. Jegliche Zusicherungen, Gewährleistungen und sonstigen Garantien gelten nicht und sind hiermit ausgeschlossen.

- 1.8 **Wartung von Arbeitsergebnissen, kundenspezifischer Software und kundenspezifischer Entwicklung.** Sofern in der entsprechenden Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, übernimmt ASG keine Wartung für Arbeitsergebnisse, kundenspezifische Software oder kundenspezifische Entwicklung.
- 1.9 **Kompatibilität von Arbeitsergebnissen, kundenspezifischer Software und kundenspezifischer Entwicklung.** Arbeitsergebnisse, kundenspezifische Software und/oder kundenspezifische Entwicklungen sind möglicherweise nicht mit zukünftigen Versionen von ASGs Softwareprodukten kompatibel. Sollte der Kunde eine solche Kompatibilität verlangen, sofern diese noch nicht gegeben ist, werden ASG und der Kunde sich nach besten Kräften bemühen, eine Leistungsbeschreibung auszuhandeln und zu vereinbaren, gemäß der ASG bestimmte Dienstleistungen zur Bereitstellung dieser Kompatibilität erbringt.

## 2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND BESTELLUNG

- 2.1 **Leistungsbeschreibung.** Die Leistungsbeschreibung ist ein Dokument, das im Wesentlichen in der als Anlage A beigefügten Form vorliegt. In jeder Leistungsbeschreibung sind die von ASG zu erbringenden Leistungen, der Zeitrahmen, in dem die Dienste zu erbringen sind, die Verpflichtungen der einzelnen Parteien in Bezug auf die jeweiligen Dienste und die vom Kunden an ASG für diese Dienste zu entrichtenden Vergütung und die anwendbaren Leistungen beschrieben. Diese Vereinbarung kann von Zeit zu Zeit durch eine Leistungsbeschreibung ergänzt werden, die gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 ausgeführt wird.
- 2.2 **Leistungsbeschreibung Unterschrift; Bestellung bzw. verbindliches Kaufschreiben** Eine Leistungsbeschreibung gilt erst dann als gültig und wirksam vereinbart, wenn sie von den Bevollmächtigten jeder Partei gegenseitig unterschrieben wird und ASG von dem Kunden eine Bestellung („PO“ - Purchase Order) oder ein entsprechendes verbindliches Kaufschreiben („BPL“ - Binding Purchase Letter) erhält.
- 2.3 **Bestellung und verbindliches Kaufschreiben.** Jede PO bzw. jeder BPL muss einen Betrag enthalten, der alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und gemäß dieser anfallende Kosten abdeckt. Jede PO bzw. jeder BPL muss an die in der Leistungsbeschreibung genannten Anschrift ASGs gesendet werden. Sollte die PO bzw. der BPL keinen Betrag enthalten, der alle Vergütungen und Kosten abdeckt, ist ASG zur Rechnungsstellung berechtigt, und der Kunde ist zur Zahlung sämtlicher Beträge verpflichtet, die nicht anderweitig in dieser PO bzw. dem BPL abgedeckt und enthalten sind. ASG lehnt hiermit alle zusätzlichen und/oder widersprüchlichen Bestimmungen und Bedingungen in einer PO, einem BPL oder einem ähnlichen Dokument ab. Alle diese zusätzlichen und/oder widersprüchlichen Bedingungen gelten als nichtig.
- 2.4 **Neuterminierung der Dienstleistungen.** Sollte der Kunde eine Verlegung der Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, muss der Kunde ASG mindestens zehn (10) Werktage vor dem Datum, an dem die Dienstleistungen beginnen sollen („Leistungsbeginn“), schriftlich darüber benachrichtigen. ASG und der Kunde werden sich dann nach Treu und Glauben bemühen, die Dienstleistungen zeitlich neu zu planen. Dem Kunden wird eine Gebühr von zehn Prozent (10%) der Gesamtvergütung und -kosten der Dienstleistungen berechnet, falls ASG vom Kunden nicht innerhalb der genannten Frist von zehn (10) Tagen unterrichtet wird. Dem Kunden ist es nur einmal (1x) in jeglichen Leistungsbeschreibungen hierunter erlaubt, den Leistungsbeginn zu verschieben. Sofern nicht ausdrücklich und eindeutig etwas Gegenteiliges in diesem Vertrag angegeben ist, ist die Kündigung oder Stornierung von Dienstleistungen aus beliebigen Gründen außer einem Verstoß ausdrücklich verboten.
- 2.5 **Automatische Kündigung** Sollte der Leistungsbeginn nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Unterschriftsdatum der entsprechenden Leistungsbeschreibung festgelegt sein (wie in Abschnitt 2.2 oben vorgeschrieben), endet diese Leistungsbeschreibung automatisch ohne weitere Verpflichtung für beide Parteien.
- 2.6 **Einarbeitung.** Jede wirksam vereinbarte und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Leistungsbeschreibung wird hiermit durch Verweis in den vorliegenden Vertrag aufgenommen und bildet einen integralen Bestandteil desselben.
- 2.7 **Rangfolge bei Widersprüchen.** Im Falle von Widersprüchen zwischen einer Leistungsbeschreibung und dieser Vereinbarung gilt diese Vereinbarung vorrangig, es sei denn, in dieser Leistungsbeschreibung wird die Bestimmung dieses Vertrags angegeben, die sie zu ersetzen beabsichtigt. In diesem Fall gilt die Leistungsbeschreibung nur sofern sie sich auf eine solche Bestimmung bezieht und nur in Bezug auf die Leistungsbeschreibung selbst. Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang in Kraft.

### 3 ÄNDERUNGSANTRÄGE UND ÄNDERUNGSaufTRÄGE

- 3.1 **Änderungsantrag.** Eine Partei kann Änderungen an einer Leistungserklärung („Antragsteller“) beantragen, indem sie das als Anlage B beigefügte Änderungsantragsformular („Änderungsantrag“) ausfüllt. Der Änderungsantrag muss die gewünschte Änderung, den Grund für die Änderung und die voraussichtliche Auswirkung der Änderung auf die Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnisse beschreiben, einschließlich jeglichem zusätzlichem Aufwand, Gebühren und/oder Kosten, die möglicherweise erforderlich sind. Wenn der Kunde der Antragsteller ist, kann ASG eine Vergütung erheben, und der Kunde ist zur Zahlung der Vergütung für die Überprüfung und Untersuchung des Änderungsantrags durch ASG verpflichtet.
- 3.2 **Überprüfung des Änderungsantrags.** Die Partei, die den Änderungsantrag erhält („Antragempfänger“), muss den Änderungsantrag innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt desselben annehmen oder ablehnen.
- 3.2.1 **Abgelehnter Änderungsantrag.** Im Falle einer Ablehnung informiert der Antragempfänger den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Ablehnung. Der Antragsteller hat dann ab dem Tag, an dem er die Ablehnungsbenechtigung erhalten hat, fünf (5) Werktag Zeit, um den Änderungsantrag erneut einzureichen. Sollte der Antragsteller den Änderungsantrag erneut einreichen, muss der Antragempfänger den Änderungsantrag innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt desselben annehmen oder ablehnen. Wenn der Antragempfänger den Änderungsantrag nach erneuter Einreichung ablehnt oder wenn der Antragsteller den Änderungsantrag in erster Instanz nicht erneut einreicht, wird die Leistungsbeschreibung ohne Änderungen fortgeführt, sofern sie nicht laut diesem Vertrag gekündigt wird.
- 3.2.2 **Angenommener Änderungsantrag.** Im Falle der Annahme führen die Bevollmächtigten jeder Partei den Änderungsantrag („Änderungsauftrag“) aus und fügen diesen der jeweiligen Leistungserklärung als Nachtrag bei. Durch den Änderungsauftrag werden die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung, für die er gilt, wirksam geändert. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und dem Änderungsauftrag wird der Änderungsauftrag nur hinsichtlich der ausdrücklich und eindeutig geänderten Bestimmungen und Bedingungen übernommen. Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen der entsprechenden Leistungsbeschreibung bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 3.3 **Änderungsaufträge.** Eine Leistungsbeschreibung kann nur durch einen Änderungsauftrag geändert werden, der von den Bevollmächtigten jeder Vertragspartei ausgeführt wird. Alle Änderungen erfordern einen Änderungsauftrag, um Gebühren außerhalb des vereinbarten Leistungsumfags zu vermeiden.

### 4 VORAUSSETZUNGEN UND ANNAHMEN

- 4.1 **Vom Kunden bereitgestellte Ressourcen (alle Dienstleistungen).** Die Erbringung von Dienstleistungen durch ASG setzt voraus, dass der Kunde ASG auf seine eigenen Kosten jeweils Folgendes zur Verfügung stellt:
- 4.1.1 **Ansprechpartner des Kunden.** Der Kunde muss einen einzelnen Ansprechpartner für jede Leistungsbeschreibung angeben („Ansprechpartner des Kunden“). Der Ansprechpartner des Kunden ist die primäre Anlaufstelle von ASG bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer Leistungsbeschreibung. Der Ansprechpartner des Kunden ist dafür verantwortlich, dass ASG die für den Kunden gemäß dieser Vereinbarung und der entsprechenden Leistungsbeschreibung erforderlichen Ressourcen zusammenstellt und zur Verfügung stellt und die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden weiter gewährleistet. ASG kann nach eigenem Ermessen und jederzeit einen Ersatz des Ansprechpartners des Kunden beantragen, sollte dies erforderlich sein. Der Kunde wird den Ansprechpartner dann unverzüglich durch einen angemessen qualifizierten Mitarbeiter des Kunden ersetzen.
- 4.1.2 **Kundenmitarbeiter.** Neben dem Ansprechpartner des Kunden stellt der Kunde auf Verlangen von ASG ausreichend und entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung, um die Erbringung der Dienstleistungen zu unterstützen. Diese Unterstützung kann die Beantwortung von funktionalen, technischen und sonstigen Fragen umfassen, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Kundenmitarbeiter werden während der Geschäftszeiten von ASG und nach Geschäftsschluss, am Wochenende oder an Feiertagen nach Bedarf zur Verfügung gestellt. ASG kann nach eigenem Ermessen und jederzeit einen Ersatz jener Kundenmitarbeiter beantragen, sollte dies erforderlich sein. Der Kunde wird die Kundenmitarbeiter sodann unverzüglich durch andere angemessen qualifizierte Mitarbeiter des Kunden ersetzen.

- 4.1.3 **Einrichtungen und Ausrüstung des Kunden.** Wenn Arbeiten vor Ort gemäß einer Leistungsbeschreibung erforderlich sind, müssen solche Arbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden unter Verwendung der Computerressourcen des Kunden ausgeführt werden. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, einen Arbeitsbereich, Möbel, Verbrauchsmaterial und Ausrüstung einschließlich Telefon- und Gebäudezugangsausweisen (falls zutreffend) zur Verfügung zu stellen, soweit dies für ASG für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.
- 4.1.4 **Fernzugriff.** Wenn ein Fernzugriff gemäß einer Leistungsbeschreibung erforderlich ist, muss der Kunde den Zugriff über VPN/WebEx oder eine ähnliche Verbindung bereitstellen, um ASG einen solchen Zugriff zu ermöglichen. Der Kunde muss ferner hierfür funktionierende Anmeldungen bereitstellen.
- 4.2 **Zusätzliche Kundenpflichten.** Die Erbringung von in einer Leistungsbeschreibung vereinbarten Dienstleistungen durch ASG setzt voraus, dass der Kunde auf seine eigenen Kosten jeweils Folgendes einhält:
- 4.2.1 **Kooperation des Kunden.** Der Kunde muss in Treu und Glauben nach besten Mühen mit ASG bei der Erbringung der Dienstleistungen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem die rechtzeitige Bereitstellung aller vom Kunden an ASG zur Verfügung gestellten Ressourcen sowie die rechtzeitige Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Vereinbarung und jeder Leistungsbeschreibung durch den Kunden. Jede Verzögerung bei der Erbringung von Dienstleistungen durch ASG, die durch wiederholte Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verursacht wird, kann zu zusätzlichen Gebühren und Kosten führen.
- 4.2.2 **Softwarelizenzen.** Der Kunde versichert hiermit, dass alle ASG-Softwareprodukte, für die und/oder auf denen die Dienstleistungen ausgeführt werden, ordnungsgemäß von ASG lizenziert wurden. Der Kunde sichert darüber hinaus zu und gewährleistet, dass seine Verwendung aller lizenzierten ASG-Softwareprodukte mit den entsprechend anzuwendenden Lizenzbestimmungen und Nutzungsbedingungen übereinstimmt. Durch die Erbringung von Dienstleistungen seitens ASG für ASG-Softwareprodukte, die der Kunde nicht ordnungsgemäß lizenziert hat und/oder die der Kunde nicht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lizenzbestimmungen und Nutzungsbedingungen verwendet, werden jene Bedingungen und Bestimmungen weder angepasst noch ändert und/oder gewährt dies den nicht-konformen Lizenzumfang für jene ASG-Softwareprodukte. Die weitere Leistungserbringung durch ASG gilt ansonsten nicht als eine Benachrichtigung über einen Verstoß oder einen Verzicht auf Ansprüche, die ASG möglicherweise daraus erheben kann. Wenn festgestellt wird, dass der Kunde nicht lizenzierte ASG-Softwareprodukte verwendet oder darauf zugreift oder anderweitig auf nicht autorisierte Art und Weise auf ASG-Softwareprodukte zugreift, arbeitet der Kunde uneingeschränkt mit ASG an der unverzüglichen Abhilfe einer solchen nicht lizenzierten oder nicht autorisierten Verwendung bzw. Zugriff zusammen. Dies umfasst, aber nicht ausschließlich, das Beantworten von Software-Validierungsdokumenten, Einreichen von Systemberichten sowie Zahlung anwendbarer Lizenz- und sonstiger Gebühren.
- 4.2.3 **Überprüfung des ASG Support Matrix.** Der Kunde muss die ASG Support Matrix (sofern verfügbar) für jedes ASG-Softwareprodukt, für das die Dienstleistungen bereitgestellt werden, überprüfen. Der Kunde beschafft alle Softwareprodukte, Hardware und zugehörige Ausrüstung auf eigene Kosten. Wenn die Dienstleistungen eine Installation gemäß einer Leistungsbeschreibung umfassen, muss der Kunde die Checkliste für die Installationsvoraussetzungen vor dem Beginn solcher Dienstleistungen ausfüllen. Die Checkliste für die Installationsvoraussetzungen kann die Installation und Konfiguration von Nicht-ASG-Softwareprodukten umfassen, die zur Unterstützung der ASG-Softwareprodukte erforderlich sind, ist jedoch nicht darauf beschränkt.
- 4.2.4 **Akkurate Datenproben.** Beispieldaten, die ASG vom Kunden zur Verfügung gestellt und von ASG zu Beginn der Dienstleistungen angefordert und verlangt werden, müssen eine genaue und vollständige Darstellung aller Daten sein, die die der Kunde in der Produktion einsetzt. Dies wird von den Parteien als Grundlage für die Abnahme verwendet. Wenn ASG und/oder der Kunde während der Bereitstellung von Dienstleistungen Daten finden/findet, die von den zuerst bereitgestellten Beispieldaten abweichen, werden die Parteien sich nach besten Kräften bemühen, Grundlagen, Arbeitsergebnisse und Kosten entsprechend anzupassen. Alle derartigen Anpassungen müssen über den in Abschnitt 3 beschriebenen Änderungsantrag eingereicht werden.
- 4.2.5 **Bereinigte Daten.** Es ist dem Kunden untersagt, ASG personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist in dieser Hinsicht allein dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Daten bereinigt und/oder anonymisiert sind. ASG übernimmt bezüglich personenbezogener Daten des Kunden bzw. dessen

Kunden, Mitarbeiter usw. keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Kunden oder einer anderen Partei.

- 4.2.6 **Datensicherung.** Der Kunde verfügt über vollständige Sicherungen aller Daten vor Beginn und während der Ausführung der Dienstleistungen. ASG übernimmt keine Verantwortung für den Verlust und/oder die Vernichtung von Kundendaten. Alle diese Risiken gehen zu Lasten des Kunden.
  - 4.2.7 **Tests.** Soweit dies nicht ausdrücklich und eindeutig in der entsprechenden Leistungsbeschreibung angegeben ist, führt ASG keine Tests durch. Dementsprechend ist der Kunde dafür verantwortlich, einen Benutzertestplan zu erstellen und Ressourcen für den Test bereitzustellen.
  - 4.2.8 **Produktionsdatenbankkopie.** Der Kunde erstellt gegebenenfalls eine Kopie der Produktionsdatenbank zu Testzwecken, die zum Leistungsbeginn gültig ist.
  - 4.2.9 **Wöchentliche/monatliche Leistungsnachweise.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, die wöchentlichen oder monatlichen Zeitzusammenfassungen, sofern zutreffend und/oder erforderlich, innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Nichtverfügbarkeit oder Weigerung des Kunden, die wöchentliche oder monatliche Zeitzusammenfassung zu unterzeichnen, stellt keinen Grund zur Nichtzahlung dar. Leistungsnachweise werden den Rechnungen als Beleg beigelegt.
- 4.3 **Annahmen.** Soweit dies nicht ausdrücklich und eindeutig in der entsprechenden Leistungsbeschreibung angegeben ist, wird Folgendes für jede Leistungsbeschreibung angenommen:
- 4.3.1 **Geschäftszeiten.** Sofern in einer Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich anders angegeben, erbringt ASG Dienstleistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten, Montags bis Freitags gemäß den Stunden und Zeitzonen wie in der entsprechenden Leistungsbeschreibung. Wenn der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen außerhalb der Geschäftszeiten, am Wochenende und/oder an Feiertagen erbracht werden, muss der Kunde mindestens zwei (2) Wochen vor dem Datum, an dem die Dienstleistungen außerhalb der Geschäftszeiten, am Wochenende und/oder an Feiertagen erbracht werden sollen, einen Änderungsantrag einreichen.
  - 4.3.2 **Vorlaufzeit.** Damit ASG im Rahmen einer Leistungsbeschreibung Mitarbeiter zur Leistungserbringung einteilen kann, muss die ordnungsgemäß unterschriebene Leistungsbeschreibung mindestens zwei (2) Wochen vor Leistungsbeginn bei ASG vorliegen. Der Leistungsbeginn ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt oder wird zwischen ASG und dem Kunden schriftlich vereinbart.
  - 4.3.3 **Abnahme.** Die Abnahme der Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse wird vorausgesetzt, es sei denn, der Kunde übermittelt ASG eine schriftliche Mitteilung der Nichtübereinstimmung gemäß Abschnitt 6.1.3.

## 5 VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

- 5.1 **Vergütung.** Die Gebühren sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt und angegeben. Die Vergütung kann entweder nach Zeit und Material berechnet oder als Pauschalvergütung festgelegt werden. Wenn die Vergütung nach Zeit und Material berechnet wird, wird der Tagessatz/Stundensatz in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Jegliche Vergütung wird in EURO angegeben. Jegliche Kostenvoranschläge und Vergütung hängen davon ab, dass der Kunde die Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung und die entsprechenden Leistungsbeschreibungen einhält. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Kunden kann zu einer Erhöhung der Kostenvoranschläge und/oder Gebühren führen, die der Kunde an ASG zu zahlen hat. Alle Kostenvoranschläge dienen ausschließlich der Budgetplanung des Kunden und sind keine Garantie dafür, dass die Dienstleistungen zu diesem Betrag erbracht werden.
- 5.2 **Kosten.** Sofern in einer Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich anders angegeben, erstattet der Kunde ASG alle angemessenen Reise- und Nebenkosten, die ASG bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jeder Leistungsbeschreibung entstehen. Alle Reise- und Nebenkosten fallen gemäß den Reise-Richtlinien von ASG an. Die ASG wird die Reise- und Nebenkosten als Teil der entsprechenden Rechnung dokumentieren, Kopien von Quittungen werden jedoch nicht zur Verfügung gestellt.
- 5.3 **Minimum.** Ein Personentag beinhaltet einen Leistungsumfang von 8 Stunden je Tag (tägliche Regelarbeitszeit), während der betriebsüblichen Arbeitszeit (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr). Eine Stunde beträgt 1/8 der Einheit Personentag. Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit beträgt 0,25 Stunden.

- 5.4 **Außerhalb der Geschäftszeiten, an Wochenenden und Feiertagen** Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer:
- a) außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbracht werden oder
  - b) innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit liegen, jedoch 8 Stunden Regelarbeitszeit übersteigen,
- werden mit einem Aufschlag von 50 % auf den jeweils vereinbarten Stunden- oder Tagessatz berechnet.
- Leistungen, die an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen am Ort der Leistungserbringung erbracht werden, werden mit einem Aufschlag von 50% auf den jeweils vereinbarten Stunden- bzw. Tagessatz in Rechnung gestellt.
- 5.5 **Steuern.** Außer ASG liegt eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vor, ist der Kunde für die unverzügliche Zahlung sämtlicher bundesstaatlicher, staatlicher, lokaler, ausländischer und anderer Steuern jeglicher Art verantwortlich, ausschließlich der US-Steuern auf der Grundlage des Nettoeinkommens von ASG, gleich ob diese Steuern derzeit oder später in Bezug auf die Dienstleistungen auferlegt werden.
- 5.6 **Rechnungsstellung und Zahlung.** Eine auf Zeit- und Materialbasis berechnete Vergütung wird dem Kunden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Festpreisen richten sich die Zahlungsmodalitäten nach der entsprechenden Leistungsbeschreibung. Alle Rechnungen sind vom Kunden bei Erhalt zahlbar. Rechnungen, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt gezahlt werden, unterliegen einem Zinssatz von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat (oder einem niedrigeren Satz als dem nach geltendem Recht höchstzulässigen), auf die fälligen Beträge und Verbindlichkeiten gegenüber ASG hinzugefügt wird.
- 5.7 **Aussetzung von Dienstleistungen bei Nichtzahlung.** Falls der Kunde einen Betrag innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlt und ohne andere Rechte von ASG einzuschränken, kann ASG, nach eigenem Ermessen sowie ohne jegliche Haftung, die Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung aller Beträge aussetzen.

## 6 GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 **Gewährleistungen.** ASG gewährleistet jeweils Folgendes:
- 6.1.1 **Professionalität.** Die Dienstleistungen werden professionell und fachmännisch gemäß den allgemein anerkannten Industriestandards ausgeführt.
  - 6.1.2 **Nichtverletzung.** Die Arbeitsergebnisse dürfen weder Urheber- noch Patentrechte bzw. Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen oder widerrechtlich aneignen, sofern der Kunde: (a) die Arbeitsergebnisse gemäß dieser Vereinbarung, der anwendbaren Leistungsbeschreibung, den Spezifikationen, der Dokumentation und den Anweisungen von ASG verwendet, (b) alle oder einen Teil der Arbeitsergebnisse nicht ändert, modifiziert oder konvertiert, es sei denn, er hat die vorherige schriftliche Zustimmung von ASG dazu erhalten, (c) die Arbeitsergebnisse nicht in Verbindung mit anderen Dienstleistungen, Arbeitsergebnissen, Software, Hardware oder Geräten verwendet, ohne die die Arbeitsergebnisse keine Verletzung bzw. widerrechtliche Aneignung darstellen würden, und (d) nicht gegen diese Vereinbarung verstößt oder auf sonstige Weise fahrlässig, vorsätzlich oder arglistig handelt.
  - 6.1.3 **Konformität der Arbeitsergebnisse.** Für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Lieferung der Arbeitsergebnisse an den Kunden entsprechen die Arbeitsergebnisse im Wesentlichen den Spezifikationen, die ausdrücklich und explizit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung („Gewährleistungsfrist“) festgelegt sind. Sollten die Arbeitsergebnisse nicht im Wesentlichen damit übereinstimmen, wird der Kunde die ASG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich schriftlich darüber informieren. Eine solche schriftliche Benachrichtigung muss die angebliche Nichtkonformität eindeutig identifizieren und ausreichend detailliert beschreiben. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung wird ASG wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, die ASG als notwendig zur Behebung der Nichtkonformität erachtet, damit das Arbeitsergebnis im Wesentlichen wie beschrieben übereinstimmt. Wenn ASG nach eigener Untersuchung feststellt, dass die Nichtkonformität das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung des Kunden ist, wird ASG dem Kunden jegliche erbrachten Dienstleistungen und Aufwände berechnen, die ASG bei der Untersuchen und/oder Behebung der Nichtübereinstimmung entstehen, und zwar zu ASGs Sätzen, die an dem Tag gültig sind, an dem der Kunde ASG über die Nichtkonformität benachrichtigt hat. ASG hat nach dieser Vereinbarung keine Verpflichtung, wenn die Nichtkonformität in irgendeiner Weise



auf Folgendes vom Kunden zurückgeht: (a) Versäumnis, die Arbeitsergebnisse gemäß dieser Vereinbarung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Spezifikationen, der Dokumentation und den Anweisungen von ASG zu verwenden, (b) alle oder ein Teil der Arbeitsergebnisse werden/wird vom Kunden geändert, modifiziert oder konvertiert, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ASG dazu erhalten zu haben, (c) Verwendung der Arbeitsergebnisse in Verbindung mit anderen Dienstleistungen, Arbeitsergebnissen, Software, Hardware oder Geräten, ohne die die Arbeitsergebnisse übereinstimmen würden, und/oder (d) Verstoß gegen diese Vereinbarung oder sonstige fahrlässige, vorsätzliche oder arglistige Handlungen. DIE IN DIESEM ABSCHNITT 6.1.3 FESTGELEGTE RECHTSMITTEL SIND AUSSCHLIESSLICH UND SIND DIE EINZIGEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN BEZÜGLICH DER NICHTKONFORMITÄT DER ARBEITSERGEBNISSE UND DIENSTLEISTUNGEN.

- 6.2 **Haftungsausschluss. DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, STILLSCHWEIGENDEN, GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, RECHTSMÄNGELN UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. ASG GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE DIENSTLEISTUNGEN BEI DER NUTZUNG VON HARDWARE, SOFTWARE, DATEN ODER PROGRAMMEN ZU EINER ERHÖHTEN EFFIZIENZ FÜHREN. DER KUNDE MUSS ALLE MASSNAHMEN ERGREIFEN, UM EINEN VERLUST ZU VERMEIDEN ODER ZU MINIMIEREN.**

## 7 EIGENTUMSRECHTE

- 7.1 **Eigentum an bereits bestehender Technologie von ASG.** Die bereits bestehende Technologie von ASG umfasst aber nicht ausschließlich Software, Dokumente, Technologien, Geschäftsgeheimnisse, Spezifikationen, Entwürfe, Analysen, Prozesse, Methoden, Konzepte, Erfindungen (patentiert oder in die Praxis umgesetzte), Know-how, Programme, Programmauflistungen, Programmierwerkzeuge, Dokumentationen, Anwendermaterialien, Berichte, Zeichnungen, Datenbanken, Tabellenkalkulationen, maschinenlesbare Daten, Text und Dateien, Finanzmodelle und Arbeitsprodukte sowie andere Werke der Urheberschaft, urheberrechtlich geschützte Werke, Verfahren oder Erfindungen, gleich ob materiell oder immateriell, die von ASG oder seinen Vorgängern, Lizenzgebern, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder verknüpften Unternehmen vor dieser Vereinbarung oder während dieser Vereinbarung hergestellt, erstellt, entwickelt, konzipiert oder in die Praxis umgesetzt wurden, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung liegen bzw. die nicht anderweitig erstellt, entwickelt, konzipiert oder in die Praxis, speziell für den Kunden, umgesetzt wurden. Bereits bestehende Technologien von ASG sind auch jegliche Materialien, Produkte und Arbeitsergebnisse, die nicht ausdrücklich als „Arbeitsergebnisse“ in der entsprechenden Leistungsbeschreibung aufgeführt sind sowie alle Informationen, die vertrauliche Informationen von ASG darstellen. ASG besitzt alle Rechte, Titel und Interessen in und an allen bereits bestehenden Technologien von ASG, und alle solche bereits bestehenden Technologien von ASG bleiben jederzeit Eigentum von ASG. Der Kunde hat keine Rechte, Titel oder Interessen daran, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder in der anwendbaren Leistungsbeschreibung beschrieben.
- 7.2 **Eigentum an kundenspezifischer Software und kundenspezifischer Entwicklung.** ASG besitzt alle Rechte, Titel und Interessen an und für alle kundenspezifische Software und kundenspezifischen Entwicklungen, einschließlich Quellcode und Dokumentation. Kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen, einschließlich Quellcode und Dokumentation, bleiben zu jeder Zeit Eigentum von ASG. Der Kunde hat keine Rechte, Titel oder Interessen daran, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder in der entsprechenden Leistungsbeschreibung beschrieben. Nach Eingang aller fälligen Beträge bei ASG gewährt ASG dem Kunden eine eingeschränkte, widerrufliche, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Verwendung der kundenspezifischen Software bzw. der kundenspezifischen Entwicklung, jedoch nur solange der Kunde eine Lizenz für die ASG-Softwareprodukte unterhält, für die die kundenspezifische Software oder kundenspezifische Entwicklung gemäß Abschnitt 4.3.2 erstellt wurde. Dem Kunden ist es nur gestattet, die kundenspezifische Software und die kundenspezifische Entwicklung zum eigenen internen Nutzen und Gunsten zu verwenden, und nur so, wie dies für die ordnungsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse und der ASG-Softwareprodukte erforderlich ist, für die der Kunde ordnungsgemäß lizenziert ist. Der Kunde darf die kundenspezifische Software und die kundenspezifische Entwicklung nicht an andere Dritte als die eigenen Mitarbeiter des Kunden zur Verfügung stellen, übertragen, unterlizenzieren, abtreten oder anderweitig bereitstellen, bzw. die kundenspezifische Software oder kundenspezifische Entwicklung nicht zu Gunsten einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens einsetzen.
- 7.3 **Eigentum an Arbeitsergebnissen.** Soweit hierin nicht ausdrücklich vorgesehen, besitzt ASG alle Rechte, Titel und Interessen in und an jeglichen Arbeitsergebnissen. Nach Eingang aller fälligen Beträge bei ASG gewährt ASG dem

Kunden eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, gebührenfreie, unbefristete Lizenz für die Arbeitsergebnisse. Der Kunde hat das Recht, die Arbeitsergebnisse ausschließlich zum eigenen internen Nutzen und Gunsten zu verwenden. Der Kunde darf das Arbeitsergebnis nicht einem anderen Unternehmen bereitstellen bzw. an andere Personen als die Mitarbeiter des Kunden übertragen, unterlizenzieren, abtreten oder zur Verfügung stellen oder das Arbeitsergebnis anderweitig zu Gunsten eines anderen Unternehmens bzw. einer anderen Person nutzen. Bei den Arbeitsergebnissen sind ausdrücklich die bereits bestehende Technologie von ASG, kundenspezifische Software, kundenspezifische Entwicklungen und vertrauliche Informationen ausgeschlossen.

## 8 SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1 **Schadloshaltung durch ASG.** ASG stellt den Kunden von jeglichem Schaden, jeglicher Haftung, jeglichen Kosten bzw. Aufwendungen frei, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die unmittelbar als Folge einer Verletzung eines Arbeitsergebnisses aufgrund einer Verletzung oder missbräuchlichen Verwendung eines Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses oder eines Patents eines Dritten entstehen („Anspruch“). Die vorstehende Freistellungsverpflichtung ist abhängig davon, dass der Kunde: (a) unverzüglich ASG über einen solchen Anspruch unterrichtet, (b) mit ASG bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs vollständig zusammenarbeitet; (c) ASG die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Abwicklung des Anspruchs gewährt; und (d) einen solchen Anspruch nicht unabhängig verteidigt oder darauf reagiert. Alternativ kann ASG nach eigenem Ermessen: (i) dem Kunden das Recht beschaffen, das gesamte Arbeitsergebnis oder einen Teil davon weiter zu verwenden; (ii) das Arbeitsergebnis durch ein funktional gleichwertiges, nicht verletzendes Arbeitsergebnis zu ersetzen; oder (iii) das Arbeitsergebnis in einer Weise zu ändern, sodass es keine Verletzung mehr darstellt. ASG hat nach diesem Abschnitt 8.1 keine Verpflichtung, wenn die Verletzung bzw. der Missbrauch in irgendeiner Weise auf Folgendes vom Kunden zurückgeht: (w) Versäumnis, die Arbeitsergebnisse gemäß dieser Vereinbarung, der entsprechenden Leistungsbeschreibung, den Spezifikationen, der Dokumentation und den Anweisungen von ASG zu verwenden, (x) alle oder ein Teil der Arbeitsergebnisse vom Kunden geändert werden/wird, modifiziert oder konvertiert, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ASG dazu erhalten zu haben, (y) Verwendung der Arbeitsergebnisse in Verbindung mit anderen Dienstleistungen, Arbeitsergebnissen, Software, Hardware oder Geräten, ohne die die Arbeitsergebnisse keine Verletzung bzw. keinen Missbrauch darstellen würden, und/oder (z) Verstoß gegen diese Vereinbarung oder sonstige fahrlässige, vorsätzliche oder arglistige Handlungen. Die vorstehenden Ausführungen begründen die gesamte Haftung von ASG in Bezug auf einen Anspruch wegen Verstoß gegen das Urheberrecht, einem Geschäftsgeheimnis, Patent oder anderem Recht an geistigem Eigentum.
- 8.2 **Schadloshaltung durch den Kunden.** Der Kunde stellt ASG von sämtlichen Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen frei, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die aus (a) einem Verstoß des Kunden gegen diese Vereinbarung oder einer Leistungsbeschreibung, (b) einer anderweitigen als durch ASG gestatteten Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden, oder die aus (b) jeder anderen fahrlässigen, vorsätzlichen oder arglistigen Handlung oder Unterlassung des Kunden entstehen.
- 8.3 **Haftungsbeschränkung.** DIE GESAMTHAFTUNG VON ASG GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR ALLE ANSPRÜCHE, DIE SICH AUS ODER IN BEZUG AUF DIESE VEREINBARUNG ERGEBEN, IST BESCHRÄNKT AUF DIE VOM KUNDEN TATSÄCHLICH BEZAHLTE VERGÜTUNG FÜR DIE DEN HAFTUNGSFALL AUSLÖSENDE DIENSTLEISTUNG, UND ZWAR NICHT MEHR ALS JENE VERGÜTUNG, DIE DER KUNDE TATSÄCHLICH FÜR JENES JAHR BEZAHLT HAT, WELCHES DEM DATUM DES ERSTEN HAFTUNGSFALLS VORANGING. ASG HAFTET KEINESFALLS FÜR DEN VERLUST VON GEWINN, UMSATZ ODER GOODWILL ODER SONDER-, INDIRECTE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE DER KUNDE ODER ANDERE ERLEIDEN UND DIE IN IRGENDWEISE AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN ODER EINE UNTERLASSUNG SEITENS ASG ZURÜCKZUFÜHREN SIND, GLEICH OB AUFGRUND VON VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE SCHÄDEN ABSEHBAR GEWESEN SIND UND EGAL OB ASG ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE ODER NICHT.

## 9 VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

- 9.1 **Vertrauliche Informationen.** „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen die vertraulichen, geheimen oder proprietären Informationen von ASG bzw. des Kunden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Finanz- und Geschäftsinformationen, Finanz- und Geschäftspläne, Finanzberichte, Marketingpläne, Geschäftsprozesse, Geschäftsideen und -systeme, Kunden, Daten, einschließlich personenbezogener sowie Informationen und Ideen in



Bezug auf Software, Roadmaps und Entwicklungen, die direkt oder indirekt an die jeweils andere Partei weitergegeben wurden oder werden, entweder mündlich, schriftlich oder in irgendeiner anderen materiellen Form.

- 9.2 **Vertrauliche Informationen von ASG.** Zusätzlich zu den vorstehenden Angaben umfassen auch, aber nicht ausschließlich, die vertraulichen Informationen von ASG auch die bereits bestehende Technologie von ASG, kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen. Der Kunde erkennt hiermit an, dass alle bereits bestehenden Technologien von ASG, kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen proprietäre und vertrauliche Informationen von ASG enthalten (unabhängig davon, ob ein Teil davon gültig urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt ist oder nicht). Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die bereits bestehende Technologie von ASG, kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen streng vertraulich zu behandeln, und er wird alle angemessene Sorgfalt walten lassen sowie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um dies sicherzustellen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, den Quellcode einer bereits bestehenden ASG-Technologie, kundenspezifischer Software oder kundenspezifischen Entwicklungen nicht zu dekompileieren, disassemblieren oder auf sonstige Weise zu erhalten versuchen. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, die bereits bestehende Technologie von ASG, kundenspezifische Software und kundenspezifische Entwicklungen nicht zu verwenden, zu kopieren, zu modifizieren, zu übertragen, herunterzuladen, zusammenzufassen, zu übersetzen, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder anderweitig zu bearbeiten, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen ist.
- 9.3 **Geheimhaltung.** Jede Partei verpflichtet sich, die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen der anderen Partei zu wahren. Jede Partei wird die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen der anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt schützen, wie sie es beim Schutz ihrer eigenen ähnlichen vertraulichen Informationen tun würde - in jedem Fall jedoch mit nicht weniger als der angemessenen Sorgfalt. Jede Partei wird sicherstellen, dass die vertraulichen Informationen der anderen Partei keiner Person, Vereinigung oder Körperschaft zugänglich gemacht oder von diesen verwendet werden, außer den Mitarbeitern der Partei, und zwar nur in dem Umfang, der für den Erhalt oder die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich ist und dem erforderlichen Schutz entspricht, der durch diesen Abschnitt 9 und anderen Vereinbarungen zwischen ASG und dem Kunden verlangt wird. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die der anderen Partei zuvor ohne Vertraulichkeitsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt waren, die auf andere Weise als durch den Empfänger sowie ohne dessen Verschulden öffentlich zugänglich gemacht werden, die von einem Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht empfangen bzw. unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt werden.

## 10 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- 10.1 **Datenschutzerklärung.** ASG darf die personenbezogenen Daten des Kunden aus verschiedenen Gründen im Rahmen oder als Ergebnis dieser Vereinbarung verarbeiten, wie zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen und Rechte. Die personenbezogenen Daten werden nach geltenden Datenschutzgesetzen entsprechend definiert. ASG wird die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß der ASG Datenschutzerklärung verarbeiten. Diese befindet sich auf der ASG Webseite unter: <https://www.asg.com/en/Privacy-Policies-and-Statements/Privacy-Policy.aspx> ("Datenschutzerklärung"). Für den Fall, dass der Kunde ASG auffordert, als Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten des Kunden tätig zu werden, vereinbaren die Parteien vorab eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung; eine Kopie hiervon kann unter dem gleichen Link aufgerufen werden.

## 11 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 11.1 **Laufzeit.** Diese Vereinbarung beginnt mit dem oben angegebenen Datum des Inkrafttretens und gilt zunächst für die Anfangszeit von einem (1) Jahr. Danach verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern sie nicht mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum, an dem dieser Vertrag verlängert werden soll, schriftlich von einer Partei gekündigt wird.
- 11.2 **Kündigung durch ASG.** ASG kann diese Vereinbarung und/oder eine Leistungsbeschreibung nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden unverzüglich dann kündigen:
- 11.2.1 **Verletzung.** Der Kunde verstößt gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder einer Leistungsbeschreibung und behebt dies nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung; oder

- 11.2.2 **Insolvenz.** Der Kunde: (a) wird zahlungsunfähig oder kann seine Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen; (b) nimmt eine Abtretung zugunsten eines Gläubigers vor; (c) widerfährt die Ernennung eines Schuldenverwalters oder Treuhänders zu Gunsten seiner Gläubiger; (d) leitet ein Moratorium, eine Aussetzung von Zahlungen oder einen Vergleich mit Gläubigern ein; und/oder (e) leitet ein Konkurs- oder Auflösungs- und Liquidationsverfahren ein oder lässt ein solches Verfahren einleiten, das nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen gerichtlich abgewiesen wird.
- 11.3 **Kündigung durch den Kunden.** Der Kunde kann diese Vereinbarung und/oder eine Leistungsbeschreibung nach schriftlicher Mitteilung an ASG unverzüglich dann kündigen:
- 11.3.1 **Verletzung.** ASG verstößt gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder einer Leistungsbeschreibung und behebt dies nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung.
- 11.4 **Folgen der Kündigung / Beendigung.** Die Konsequenzen der Kündigung / Beendigung sind wie folgt:
- 11.4.1 **Fortbestehende Leistungsbeschreibungen.** Zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung oder der Beendigung dieser Vereinbarung dürfen zwischen den Parteien keine weiteren Leistungsbeschreibungen vereinbart werden. Ungeachtet des Kündigungsdatums oder der Beendigung dieser Vereinbarung bleibt diese Vereinbarung für jede vor dem Kündigungsdatum oder der Beendigung dieser Vereinbarung ordnungsgemäß vereinbarte Leistungsbeschreibung in Kraft. Diese Vereinbarung bleibt für jede dieser verbleibenden Leistungsbeschreibungen bis zu einem späteren Zeitpunkt des Abschlusses sämtlicher Dienstleistungen oder der Beendigung oder des Ablaufs der letzten verbleibenden Leistungsbeschreibung gültig.
- 11.4.2 **Fortbestehende Verpflichtungen.** Nach Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung und/oder einer Leistungsbeschreibung: (a) Der Kunde haftet für alle fälligen Beträge, bis diese an ASG bezahlt wurden und bei ASG eingegangen sind; und (b) sollte diese Vereinbarung und/oder eine Leistungsbeschreibung wegen eines Verstoßes beendet werden, wird die verletzende Partei nicht von der Haftung der nichtverletzenden Partei für einen solchen Verstoß befreit.
- 11.4.3 **Fortbestehende Bestimmungen.** Die Bestimmungen, die die Kündigung oder den Ablauf überstehen sollen, gelten auch nach der Kündigung oder der Beendigung dieser Vereinbarung.

## 12 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 12.1 **Streitbeilegung.** Vor Beginn eines förmlichen Verfahrens versuchen die Parteien, nach Treu und Glauben und nach besten Kräften zu einer Verhandlungslösung oder einer Beilegung von Streitigkeiten zu kommen, die sich aus oder in Bezug auf diese Vereinbarung ergeben.
- 12.2 **Benachrichtigungen.** Jede unter dieser Vereinbarung abzugebende Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen und an die Partei an die hierin angegebene Adresse gerichtet werden. Benachrichtigungen gelten als wirksam und (i) bei persönlicher Zustellung, bei Lieferung, (ii) bei Versendung durch einen Dienst mit Sendungsverfolgung, bei Empfang, (iii) bei Versendung per Fax oder elektronischer Post, zum Zeitpunkt, an dem die sendende Partei die Empfangsbestätigung durch die jeweilige Übertragungsmethode erhält, oder, (iv) wenn sie per Empfangsbestätigung oder per Einschreiben versandt wird, nach Erhalt der Empfangsbestätigung durch den Absender.
- 12.3 **Verhältnis der Parteien.** ASG ist ein unabhängiger Anbieter und behält sich vor, nach eigenem Ermessen, die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen zu bestimmen. Keine Partei ist oder wird zu irgendeinem Zweck als Vertreter, Partner, Mitunternehmer oder Vertreter der anderen Partei angesehen.
- 12.4 **Keine Drittbegünstigten.** Es gibt keine Drittbegünstigten dieser Vereinbarung oder einer Leistungsbeschreibung.
- 12.5 **Einstellung von ASG-Mitarbeitern.** Der Kunde darf bis zu einem (1) Jahr nach Abschluss der letzten zwischen den Parteien gültigen Leistungsbeschreibung kein Personal von ASG anwerben oder einstellen, das mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt ist oder wurde.
- 12.6 **Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist keine der Parteien für Verspätungen oder Nichterfüllung der Leistung verantwortlich, die sich aus Handlungen ergeben, die außerhalb der Kontrolle dieser

Partei liegen. Zu diesen Handlungen zählen, aber nicht ausschließlich, höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Aufstände, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder andere Katastrophen, Regierungsmaßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Ausfall von Strom- oder Kommunikationsleitungen.

- 12.7 **Verzicht.** Eine Versäumnis bzw. Verzögerung bei der Ausübung eines dieser Rechte hierunter stellen keinen Verzicht auf solches Recht dar. Ein Verzicht bezüglich eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und gilt nicht als Verzicht bezüglich eines anderen Verstoßes oder der verletzten Bestimmung.
- 12.8 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder auf andere Weise nicht durchsetzbar sein, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt oder beeinträchtigt.
- 12.9 **Abtretung.** Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens ASG weder Rechte aus dieser Vereinbarung abtreten noch seine Pflichten übertragen - einschließlich und ohne Einschränkung - infolge einer Fusion, Übernahme, Veräußerung, Änderung des Eigentums oder einer Änderung der Geschäftsordnung.
- 12.10 **Schriftform.** Diese Vereinbarung darf nicht geändert oder modifiziert werden, außer durch rechtmäßige Unterschrift beider Parteien. Jeder andere Versuch, diese Vereinbarung zu ändern oder zu modifizieren, ist nichtig.
- 12.11 **Anwendbares Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen. Die Parteien stimmen unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte in Verbindung mit allen rechtlichen Schritten, Verfahren und Prozessen zu, die sich auf diesen Vertrag und die Zustellung von Verfahren, Schriftsätzen und Mitteilungen im Zusammenhang damit beziehen. Unbeschadet des Vorstehenden kann ASG in jedem zuständigen Gericht Rechtsmittel verlangen und/oder Unterlassungsklagen einlegen. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.12 **Exklusive Rechtsmittel.** Die Rechtsbehelfe des Kunden in dieser Vereinbarung sind ausschließlich mit Ausnahme zwingender Rechtsnormen.
- 12.13 **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt zusammen mit jeder vorliegenden Leistungsbeschreibung die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Sachverhalten, die darin nicht enthalten sind. Es bestehen hierin keine anderen Bedingungen, Bestimmungen, Versprechen, Zusagen oder Verpflichtungen als die, die ausdrücklich und eindeutig in diesem Vertrag und in jeder Leistungsbeschreibung enthalten sind. Dementsprechend ist keine Aussage oder Erklärung, die nicht ausdrücklich und eindeutig in dieser Vereinbarung oder einer Leistungsbeschreibung enthalten ist, für beide Parteien bindend.